



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Wasserwirtschaftsämtler
-nachrichtlich: Landesamt für Umwelt-



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52b-U4521-2018/2-39

Telefon +49 (89) 9214-4339
Sabine Meier

München
05.08.2021

Überschwemmungsgebiete; Handreichung "Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern"; Korrektur

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Anfragen von nachgeordneten Behörden und eingedenk der jüngsten Hochwasserereignisse haben wir die Rechtslage zu Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten erneut eingehend geprüft und bewertet. Im Einzelnen stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Eine Übergangsfrist zur Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen (HVA) kann landesrechtlich weder für vorläufig gesicherte noch für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geregelt werden. Dadurch würde gegenüber der sofortigen Nachrüstplicht nach AwSV eine Erleichterung geschaffen. Eine sofortige Pflicht zur Nachrüstung ergibt sich bereits direkt aus der AwSV und gilt ab der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets, § 50 AwSV. Die Länder dürfen von der bundesrechtlichen AwSV abweichende Regelungen nur erlassen, soweit diese strenger sind, vgl. § 50 Abs. 3 AwSV.

Daneben bleibt für HVA für bestimmte Konstellationen § 78c Abs. 3 WHG einschlägig:

1. Werden HVA wesentlich geändert, sind die Anlagen zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (vgl. § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG). Diese Regelung wurde in die Mustertexte für die vorläufige Sicherung sowie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete textlich übernommen, um eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten. Gleichzeitig gilt diese Anforderung allgemein für sämtliche AwSV-Anlagen.
2. Sollten HVA am 05.01.2018 in einem vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet vorhanden sein und zwischenzeitlich eine Hochwasserschutzmaßnahme (Schutzniveau mindestens HQ 100) fertig gestellt und die Überschwemmungsgebietsverordnung (bzw. vorläufige Sicherung) entsprechend aufgehoben worden sein, bleibt für diese HVA § 78c Abs. 3 Satz 1 WHG einschlägig, sofern die Anlagenbetreiber der unmittelbaren Pflicht aus § 50 AwSV nicht bereits nachgekommen sind. HVA sind in dieser Fallkonstellation bis zu 05.01.2023 hochwassersicher (HQ 100) nachzurüsten, da die Bundesregelung ausschließlich auf den Stichtag des 05.01.2018 abstellt. Daneben sind weitergehende, d.h. strengere Anordnungen im Einzelfall (§ 16 Abs. 1 AwSV bzw. § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG) für diese HVA möglich.
3. Sollten HVA am 05.01.2018 in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorhanden sein, gilt für diese Anlagen nach § 78c Abs. 3 Satz 2 WHG eine Nachrüstpflicht bis zum 05.01.2033. Für die vorläufige Sicherung bzw. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist diese Regelung nicht heranzuziehen. § 78c Abs. 3 Satz 2 WHG ist nur dann einschlägig, wenn eine HVA am 05.01.2018 in einem Risikogebiet lag und bis 05.01.2033 für dieses Gebiet keine vorläufige Sicherung bzw. Überschwemmungsgebietsfestsetzung erfolgt. Ab vorläufiger Sicherung bzw. Festsetzung ist § 50 AwSV unmittelbar anwendbar, so dass eine sofortige Verpflichtung zur Nachrüstung besteht.

Daher ist es notwendig, die entsprechenden Passagen in Anlage 1b, 6 sowie 7 anzupassen. In Anlage 1b sind die Formulierungsvorschläge für Nachrüstfristen aus den o.g. Gründen ersatzlos zu streichen. Anlage 6 und Anlage 7 sind entsprechend der dargestellten Rechtslage anzupassen. Die beiden letztgenannten Konstellationen des § 78c Abs. 3 WHG sind in der Überarbeitung von Anlage 6 und 7 textlich nicht gesondert wiedergegeben.

Bei laufenden Verfahren bitten wir, den Verordnungstext ggfs. entsprechend anzupassen und die entsprechenden Passagen zu streichen.

Sollten bereits Verordnungen erlassen worden sein, weisen wir darauf hin, dass die o.g. Regelungen aufgrund des Verstoßes gegen Bundesrecht keine Anwendung finden. Bereits erlassene Verordnungen, in denen diese Regelungen aus dem Muster übernommen wurden, sind unverzüglich anzupassen und die Regelungen entsprechend zu streichen.

Für vorläufige Sicherungen von Überschwemmungsgebieten bitten wir entsprechend zu verfahren.

Darüber hinaus ist in Anlage 6 eine redaktionelle Aktualisierung des Abschnittes „Weitere Informationen“ erfolgt, da die Karten des IÜG in den UmweltAtlas überführt wurden.

Die geänderten Muster sind in der Anlage beigefügt. Die Anlage 1b, 6 und 7 zum UMS vom 26.06.2020 werden auch in wasser-intern ausgetauscht.

Dieses Schreiben ersetzt das UMS vom 08.02.2021 (Az. 52g-U4521-2018/2-35).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Katrin Horn
Ministerialrätin